

streiten. Es erscheint daher als ein berechtigtes, nicht abzuweisendes Bedürfnis des litterarischen Verkehrs, daß die Redaktion derartiger größerer periodischer Druckschriften einer Mehrheit von Personen mit der Wirkung übertragen werden kann, daß eine jede derselben nur innerhalb des ihr zugewiesenen, bestimmt abgegrenzten Thätigkeitsgebietes als verantwortlicher Redakteur handelt und aus § 20² des Preßgesetzes haftet. Dieses Bedürfnis will auch das Preßgesetz befriedigen.

Der vorgelegte Entwurf zum Preßgesetz enthält in § 6 Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckchrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt (vergl. Verhandlungen des Deutschen Reichstags, zweite Legislaturperiode, I. Session, Druckfachen 23).“

In den beigegebenen Motiven wird hierzu bemerkt:

„Der Entwurf gestattet die Aufstellung eines besonderen verantwortlichen Redakteurs für einzelne, bestimmt bezeichnete Teile einer Zeitschrift, z. B. des Feuilletons, des Inseratenteils. Der Hauptteil wird auch bei größeren Blättern immer unter der Leitung eines verantwortlichen Redakteurs (des Chefredakteurs) stehen müssen.“

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift wurden in § 49 des Entwurfs im wesentlichen nach denselben Prinzipien bestraft, welche den §§ 18, 19 des jetzigen Gesetzes zu Grunde liegen. Auch entsprechen die Vorschriften in §§ 23 ff. des Entwurfs über die Beschlagnahme von Druckchriften im großen und ganzen den Bestimmungen in §§ 23 ff. des Gesetzes. Die mit der Vorberatung des Gesetzesentwurfs beauftragte Kommission brachte anstatt der oben wiedergegebenen Bestimmung die folgende in Vorschlag:

„Eine Teilung der Verantwortlichkeit ist zulässig. Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, so ist jede für den gesamten Inhalt der Druckchrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Teil der Druckchrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.“ (§ 7 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission).

In dem Berichte der Kommission war hierzu bemerkt:

„In Bezug auf die im zweiten Absätze des § 6 in der Regierungsvorlage behandelte Teilung der Verantwortlichkeit der Redaktion wurde es für wünschenswert erachtet, die Zulässigkeit einer solchen Teilung ausdrücklich auszusprechen und den im zweiten Absätze des betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage ausgesprochenen Gedanken noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, nämlich, daß bei mehreren Redakteuren mit aller Bestimmtheit ersichtlich sein muß, ob eine geteilte Verantwortlichkeit und für welche Teile der Zeitschrift oder Zeitung dieselbe vorhanden sein soll. Im Zweifelsfall wird ein jeder der genannten Redakteure als für das Ganze verantwortlich erscheinen. Während es übrigens nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage zweifelhaft erscheint, ob eine Verantwortlichkeit mehrerer in solidum gestattet sein soll, war die Kommission der Ueberzeugung, daß durch die Zulassung der solidarischen Haftbarkeit mehrerer Redakteure der Presse eine berechtigte Erleichterung geschaffen werde, welche auch vom staatlichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden sei.“

Die §§ 21, 22, 27 ff. des Kommissionsentwurfs lehnten sich den §§ 19, 23 ff. des Regierungsentwurfs im wesentlichen an (vergl. Verhandlungen des Deutschen Reichstags I. c. Druckfache Nr. 67). Bei der Beratung des § 7 des Kommissionsentwurfs im Deutschen Reichstag (Stenographische Berichte, Sitzung vom 18. März 1874, Seite 400 ff.) sprach sich zunächst der Abgeordnete Dr. Wolffson gegen das Prinzip der solidarischen Verantwortlichkeit mehrerer, ohne Bezeichnung bestimmter, abgegrenzter Gebiete ihrer Redaktionsthätigkeit benannter verantwortlicher Redakteure aus, und ihm pflichteten mehrere andere Abgeordnete, sowie der Bundeskommissar bei. Durch Beschluß des Reichstags wurde sodann der § 6 Absatz 2 der Regierungsvorlage mit der alleinigen Abänderung wieder hergestellt und als § 7 des Gesetzes angenommen, daß an die Stelle der Worte: „wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist“ die Worte traten: „wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist.“

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Verbindung mit den bereits angezogenen Vorschriften desselben ergeben sich nachstehende Folgerungen.

Bei einer Zeitung kann die Redaktionsthätigkeit unter mehrere Redakteure dergestalt geteilt werden, daß ein jeder derselben nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Redaktionsgebietes aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes strafrechtlich verantwortlich ist. Diese geteilte Haftung setzt voraus, daß das jedem der mehreren Redakteure zugewiesene Thätigkeitsgebiet gegen die Arbeitsgebiete der übrigen Redakteure durch äußere, ohne weiteres in die Augen fallende Mittel in deutlicher, keinem Zweifel Raum lassender Weise abgegrenzt ist, also auch für den, der nur die äußere Einrichtung und Anordnung des Zeitungstextes, nicht den sachlichen Inhalt der einzelnen Zeitungsartikel, ins Auge faßt, einen fest

und klar bestimmten Teil der Zeitung umfaßt, und daß andererseits diese Verteilung der Redaktionsgeschäfte unter die mehreren Redakteure auf den einzelnen Nummern der Zeitung selbst in unzweideutigen Worten Ausdruck gefunden hat, dergestalt, daß darüber, ob und wie die Redaktionsgeschäfte verteilt sind, ausschließlich die hierauf bezügliche Angabe auf der Zeitung selbst entscheidet, etwaige zwischen dem Verleger der Zeitung und dem einzelnen Redakteur über die Verteilung der Redaktionsarbeiten getroffene abweichende Vereinbarungen dagegen gänzlich außer Betracht bleiben müssen.

Aus der Entstehungsgeschichte der angezogenen Bestimmungen folgt aber weiter als erkennbarer Wille des Gesetzgebers, daß, wenn auf einer Zeitung mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, ohne daß hierbei ihnen äußerlich scharf gegen einander abgegrenzte Teile der Zeitung als ausschließliche Gebiete ihrer Redaktionsthätigkeit in deutlichen Worten zugewiesen werden, wenn sie also nur im allgemeinen als die verantwortlichen Redakteure genannt sind, oder wenn zwar auf der Zeitung befundet ist, daß die Redaktion unter diese mehreren Redakteure geteilt sei, hierbei aber über die Art und Weise der Teilung nichts bemerkt, oder der äußere Umfang des einem jeden der Redakteure zugewiesenen Thätigkeitsgebietes in unklarer, die gegenseitigen Grenzen nicht deutlich erkennbar machender Weise bezeichnet ist, diese Benennung rechtlicher Wirkung im Sinne des Preßgesetzes überhaupt entbehrt. Denn der Gesetzgeber erklärt in § 7 Absatz 2, indem er von dem im Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Prinzip eine Ausnahme gestatten will, nur eine der hier gegebenen Vorschriften entsprechende Benennung mehrerer Redakteure für zulässig, eben damit von selbst aber auch jede andere, diese Vorschrift nicht erfüllende Benennung mehrerer Redakteure für unzulässig, also für eine solche, welche nicht zugelassen, nicht geduldet werden solle.

Spricht jedoch der Gesetzgeber hiermit einer Benennung der letzteren Art die Fähigkeit rechtlicher Existenz unbedingt ab, so folgt mit Notwendigkeit, daß diese Benennung dem Gesetze gegenüber als nicht vorhanden betrachtet und behandelt werden muß, sodaß ein Fall dieser Gestaltung demjenigen gleichsteht, wo überhaupt kein Redakteur auf der Zeitung benannt ist. Hieraus ergibt sich aber nach dem bereits oben Ausgeführten weiter, daß die — in unstatthafter Weise — benannten mehreren Redakteure für den Inhalt der Zeitung aus der Vorschrift in § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes überhaupt nicht haften, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit derselben vielmehr nur dann und nur insoweit besteht, als sie aus den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts folgt. Dieses Ergebnis läßt sich auch nicht als mit den Tendenzen des Preßgesetzes in Widerspruch stehend und als ein unannehmbares bezeichnen. Das Preßgesetz hat in den §§ 19, 23 ff. Maßnahmen von einschneidender Bedeutung für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften in § 7 gegeben, welche eine kräftige Reaktion wider solche Gesetzesverletzungen bieten, und ersichtlich ist der Gesetzgeber der Meinung gewesen, daß auf diesem Wege die Befolgung der angezogenen Vorschrift und damit die Herstellung der für die Anwendbarkeit der Bestimmung in § 20 Absatz 2 unentbehrlichen tatsächlichen Voraussetzungen am sichersten und schnellsten werde erreicht werden.

Es erscheint denkbar, daß auf einer Zeitung mehrere Personen als verantwortliche Redakteure genannt sind, auch einem jeden von ihnen ein bestimmter und äußerlich klar abgegrenzter Teil der Zeitung als ausschließliches Gebiet seiner Redaktionsthätigkeit zugewiesen ist, diese Teile zusammengenommen aber nicht den gesamten Inhalt der Zeitung erschöpfen, sodaß ein Teil übrig bleibt, rücksichtlich dessen es an der Benennung eines verantwortlichen Redakteurs gebricht.

Ein Fall dieser Art liegt nach der Annahme des ersten Richters hier vor.

Das Urteil stellt fest, daß bei der in Frage stehenden Zeitung, dem Volksblatt für Anhalt u. c., eine Zerlegung des Zeitungsinhalts in drei Teile stattgefunden hat; der erste Teil war als der politische Teil bezeichnet, ein anderer Teil als der Inseratenteil, während der gesamte sonstige, mannigfaltige Inhalt der Zeitung den dritten Teil darstellte. Für den politischen Teil war der jetzige Angeklagte als verantwortlicher Redakteur bestellt und als solcher auf der Zeitung genannt; für den Inseratenteil fungierten mehrere andere Personen als verantwortliche Redakteure und waren, wie genügend festgestellt erscheint, auch als solche auf der Zeitung namhaft gemacht; für den noch übrigen Teil der Zeitung war ein gewisser K. als verantwortlicher Redakteur bestellt, dagegen nicht auf der Zeitung unter genauer, die äußeren Grenzen seiner Arbeitsaufgabe klar und scharf bestimmender Bezeichnung des ihm zugewiesenen Gebietes seiner Redaktionsthätigkeit als verantwortlicher Redakteur für diesen Teil der Zeitung genannt. Während also in Wahrheit eine erschöpfende Teilung der gesamten Redaktionsgeschäfte unter mehrere Personen stattgefunden hatte, war diese Teilung auf der Zeitung selbst nur in der zuvor angegebenen unvollständigen Weise zum Ausdruck gebracht worden.

Eine solche nicht erschöpfende Benennung mehrerer Redakteure auf einer periodischen Druckchrift muß für unzulässig im Sinne der Vorschrift in § 7 Absatz 2 des Preßgesetzes angesehen werden; sie steht im offenen Widerspruch mit der erkennbaren Tendenz des Gesetzes. Das Preßgesetz will, daß bei einer periodischen Druckchrift jemand vorhanden sei, der für den gesamten Inhalt der Druckchrift, ohne alle Rücksicht auf